

Ratgeber zur Beitragsveranlagung 2024

<p>Beitragspflichtig sind gemäß § 1 Absatz 2 der Beitragsordnung alle Ärzte und Ärztinnen, die am 01. Februar des Beitragsjahres 2024 (= Veranlagungstichtag) nach § 2 Absatz 1 Heilberufsgesetz Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen sind.</p>																					
<p>Freiwillige Mitglieder: Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, können freiwilliges Mitglied der Landesärztekammer Hessen werden. Der Beitrag für freiwillige Mitglieder beträgt 75,00 € / Jahr (§ 2 Absatz 2 a der Beitragsordnung). Die Erteilung einer Einzugsermächtigung für freiwillige Mitglieder ist obligatorisch (§ 5 Absatz 2 der Beitragsordnung). Bitte beachten Sie: Status-Änderungen (z.B. bei Arbeitsaufnahme) sind unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen.</p>																					
<p>Pflichtmitglieder: Berufsangehörige, die in Hessen eine ärztliche Tätigkeit ausüben, sind Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit (nicht nur kurative Tätigkeit), bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 Hauptsatzung der Landesärztekammer Hessen). Bitte beachten Sie: Status-Änderungen (z.B. bei Ruhestand, Arbeitslosigkeit, Arbeitgeberwechsel) sind unverzüglich der zuständigen Bezirksärztekammer mitzuteilen.</p>																					
<p>Bitte beachten Sie, dass auf den eingereichten Kopien Ihres Einkommensteuerbescheides folgende Angaben hervorgehen müssen: Ihr Name, Ihre Steuernummer, Ihre Steueridentifikationsnummer sowie das Steuerjahr und alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Die handschriftliche Angabe der Steuernummer erfüllt diese Beweisspflicht nicht! Vermerken Sie bitte auch Ihre Mitgliedsnummer auf den eingereichten Unterlagen.</p>																					
<p>Bemessungsgrundlage für Pflichtmitglieder: Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind entsprechend der jeweils geltenden Fassung des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln (§ 3 Absatz 1 der Beitragsordnung). Sie resultieren z.B. aus Tätigkeiten in Klinik und Praxis, aber auch aus Tätigkeiten in Forschung und Lehre, für Wirtschaft, Industrie und Medien, für Verwaltung und Behörden. Folgende Einkunftsarten werden dabei herangezogen:</p>																					
<p>Beispiel: Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid:</p> <table border="1"> <tr> <td>Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername</td> <td>Bescheid 2022 über Einkommensteuer</td> </tr> </table>			Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername	Bescheid 2022 über Einkommensteuer																	
Finanzamt Musterstadt Steuernummer 012 345 67890 Steuer-Identifikationsnummer: 99 777 444 111 Für Herr / Frau Mustername	Bescheid 2022 über Einkommensteuer																				
<p>Besteuerungsgrundlagen zur Steuerfestsetzung 2022</p> <table border="1"> <tr> <td>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</td> <td>146 €</td> <td rowspan="6"> Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im Jahr 2022 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Höhe von insgesamt 38.027 € (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 36.124 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung). Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte müssen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit stehen. </td> </tr> <tr> <td>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</td> <td>1.257 €</td> </tr> <tr> <td>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bruttoarbeitslohn</td> <td>37.324 €</td> </tr> <tr> <td>Werbungskosten</td> <td>1.200 €</td> </tr> <tr> <td>Einkünfte</td> <td>36.124 €</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Einkünfte</td> <td>500 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtbetrag der Einkünfte</td> <td>38.027 €</td> <td></td> </tr> </table>			Einkünfte aus Gewerbebetrieb	146 €	Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im Jahr 2022 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Höhe von insgesamt 38.027 € (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 36.124 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung). Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte müssen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit stehen.	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	1.257 €	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		Bruttoarbeitslohn	37.324 €	Werbungskosten	1.200 €	Einkünfte	36.124 €	Sonstige Einkünfte	500 €		Gesamtbetrag der Einkünfte	38.027 €	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	146 €	Zu unserem Beispiel: Erzielt wurden im Jahr 2022 Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Höhe von insgesamt 38.027 € (resultierend aus Gewerbebetrieb 146 € + selbständiger Arbeit 1.257 € + nichtselbständiger Arbeit 36.124 € + sonstige Einkünfte 500 €); die entsprechende Beitragsstufe ist somit Stufe 35 (siehe Beitragstabelle in der Beitragsordnung). Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sonstige Einkünfte müssen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit stehen.																			
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	1.257 €																				
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit																					
Bruttoarbeitslohn	37.324 €																				
Werbungskosten	1.200 €																				
Einkünfte	36.124 €																				
Sonstige Einkünfte	500 €																				
Gesamtbetrag der Einkünfte	38.027 €																				
<p>Einkommensteuerbescheid: Bitte immer nur Kopien einreichen; die Rücksendung Ihrer Originalbelege ist uns leider nicht möglich. Da die Zuordnung der Folgeseiten Ihres Steuerbescheides über die Steuernummer erfolgt, bitte darauf achten, dass auch der obere Abschnitt der Seite 1 des Steuerbescheides (mit dem Namen und der Steuernummer) eingereicht wird.</p>																					
<p>Schriftliche Bestätigung einer steuerberatenden Stelle: Bitte darauf achten, dass die Angaben des Steuerbüros durch Stempel und Unterschrift der steuerberatenden Stelle bestätigt werden.</p>																					
<p>Vorläufige Einstufung / Einspruch beim Finanzamt (Fristverlängerung): Wurde bis zum Abgabetermin noch kein Einkommensteuerbescheid erteilt oder wurde gegen den erteilten Steuerbescheid Einspruch beim Finanzamt eingelegt, stufen Sie sich bitte zunächst vorläufig zum Kammerbeitrag 2024 ein. Die erforderliche Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides reichen Sie bitte unverzüglich nach Erteilung, bis spätestens zum 31. Dezember 2024, aufgefördert nach. Ggf. beantragen Sie für die Nachreichung Ihrer Unterlagen eine Fristverlängerung bei uns.</p>																					
<p>Elternzeit: Wenn Sie im Beitragsjahr 2024 in Elternzeit gehen oder sich schon in Elternzeit befinden und gleichzeitig keiner ärztliche Tätigkeit nachgehen, dann können Sie für das Jahr 2024 eine Befreiung gem. §1 Absatz 5 der Beitragsordnung beantragen. Dazu benötigen wir einen formlosen Antrag auf Befreiung vom Kammerbeitrag und einen Nachweis vom Arbeitgeber über die Dauer der Elternzeit im Jahr 2024. Bitte beachten Sie unbedingt die Frist für die Antragstellung. Der Antrag für das Jahr 2024 muss spätestens bis zum 31.01.2025 gestellt werden. Spätere Anträge können nicht mehr genehmigt werden. Bei weiteren Fragen zur Beitragsbefreiung während der Elternzeit können Sie mit den unten stehenden Kontaktdaten an uns wenden. Alternativ finden Sie Ihre Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner auf dem Veranlagungsformular.</p>																					
<p>Unsere Lastschrift- und Veranlagungsformulare sowie alle Kontaktdaten finden Sie auch im Internet: www.laekh.de unter der Rubrik: Für Ärztinnen und Ärzte \ Mitgliedschaft \ Mitgliedsbeitrag ...</p>																					
<p>Die Beitragsbuchhaltung ist telefonisch zu den folgenden Zeiten erreichbar: Montag bis Donnerstag von 8 bis 14 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr.</p>																					
<p>FAX-Nr. der Beitragsbuchhaltung: 069/97672-68346</p>																					
<p>Portal der Landesärztekammer Hessen: Wenn Sie einen Zugang zum Portal der LÄKH haben, dann können Sie Veranlagungsunterlagen auch in den „Digitalen Briefkasten“ hochladen. Bitte beachten Sie folgendes: Wählen Sie auf jeden Fall den Empfänger „Beitragsbuchhaltung“ aus, damit uns die Unterlagen direkt erreichen.</p>																					